

Forschungssatzung

zur Sicherung guter wissenschaftlicher
Praxis und zum Umgang mit
Verdachtsfällen wissenschaftlichen
Fehlverhaltens der

Hochschule für Soziale Arbeit
und Pädagogik Berlin (HSAP)

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	4
ABSCHNITT I: PRINZIPIEN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS	5
§ 1 REICHWEITE DIESER FORSCHUNGSSATZUNG	5
§ 2 EINZELNE PRINZIPIEN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS	5
§ 3 BERUFSETHOS DER WISSENSCHAFTLICH TÄTIGEN	6
§ 4 ORGANISATIONSVERANTWORTUNG DER HOCHSCHULLEITUNG	6
§ 5 LEITUNGSVERANTWORTUNG BEI FORSCHUNGSTEAMS	7
§ 6 BEWERTUNG WISSENSCHAFTLICHER LEISTUNG	7
§ 7 PHASENÜBERGREIFENDE QUALITÄTSSICHERUNG.....	8
§ 8 BETEILIGTE AKTEURE, VERANTWORTLICHKEITEN, ROLLEN	8
§ 9 FORSCHUNGSDESIGN	9
§ 10 RECHTLICHE UND ETHISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DER FORSCHUNG.....	9
§ 11 NUTZUNGSRECHTE	10
§ 12 METHODEN UND STANDARDS	10
§ 13 DOKUMENTATION	11
§ 14 HERSTELLUNG VON ÖFFENTLICHEM ZUGANG ZU FORSCHUNGSERGEBNISSEN	11
§ 15 AUTOR_INNENSCHAFT	12
§ 16 PUBLIKATIONSORGANE.....	13
§ 17 VERTRAULICHKEIT UND NEUTRALITÄT BEI BEGUTACHTUNGEN UND BERATUNGEN	14
§ 18 ARCHIVIERUNG	14

ABSCHNITT II: OMBUDSWESEN.....	16
§ 19 OMBUDSPERSONEN.....	16
§ 20 OMBUDSTÄTIGKEIT	17
ABSCHNITT III: VERFAHREN IM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN ..	18
§ 21 ALLGEMEINE PRINZIPIEN FÜR DEN UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS.....	18
§ 22 TATBESTÄNDE WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS.....	19
§ 23 EINLEITUNG EINER UNTERSUCHUNG	22
§ 24 VORPRÜFUNG	22
§ 25 UNTERSUCHUNGSKOMMISSION	24
§ 26 GANG DER FÖRMLICHEN UNTERSUCHUNG	25
§ 27 ABSCHLUSS DES VERFAHRENS.....	26
§ 28 MÖGLICHE SANKTIONEN UND MAßNAHMEN.....	26
§ 29 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN / ANWENDUNG BEI VERLASSEN DER HOCHSCHULE	27
ABSCHNITT IV: INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG.....	29
§ 30 INKRAFTTRETEN	29

Präambel

Die *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP)* wurde im August 2013 in Trägerschaft der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik – gemeinnützige Betriebsgesellschaft (HSAP) mbH* gegründet. Der Studien-, Forschungs- und Weiterbildungsbetrieb wurde im September 2013 aufgenommen. Ein Qualitätsmanagementkonzept, das auch Grundsätze guter Forschung darlegt, wurde 2020 verabschiedet. An dieses schließt sich die nachfolgende Satzung unmittelbar an, entwickelt es weiter und legt wesentliche Grundsteine für ein wissenschaftlich einwandfreies Handeln aller Angehörigen der HSAP, die mit der Erstellung und Prüfung wissenschaftlicher Arbeiten befasst sind.

Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* der *Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)* in der Fassung vom August 2019 um. Sie sind für alle Personen, die an der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

Abschnitt I: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Forschungssatzung

- (1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* Tätigen auf der Internetpräsenz der Hochschule bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle wissenschaftlich Tätigen durch E- Mail aufmerksam gemacht.
- (2) Alle an der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* wissenschaftlich Tätigen (inklusive Studierende) sind verpflichtet und dafür verantwortlich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Rechte und Pflichten, die aus einem Arbeitsverhältnis gründen, werden durch diese Satzung nicht beeinflusst.

§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

- a. *lege artis* zu arbeiten,
- b. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- c. alle Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und
- d. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein (vgl. Kodex *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* der DFG).
- (3) Die wissenschaftlich Tätigen durchlaufen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander. Dies ist sowohl formell (beispielsweise über den Forschungsinstitutsrat) als auch informell möglich.

§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.
- (2) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur in Form des *Forschungsinstituts für Soziale Arbeit und Pädagogik (FSAP)* sowie den zugehörigen Institutsrat etabliert. Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) An der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* sind klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl festgelegt, wobei Chancengleichheit und Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt. Diese Verfahren und Grundsätze finden sich im Konzept der *Good Governance*, im Konzept der Geschlechtergerechtigkeit, im Konzept der inklusiven Hochschule, dem Konzept der familiengerechten Hochschule und in der Berufsordnung in der jeweils gültigen Fassung wieder.
- (4) Für die Förderung von Forschende in frühen Karrierephasen sind folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert: Für Bachelor- und Masterstudierende sowie Promovierende und Post-Docs sind individuelle Beratungen und enge Betreuungen durch Kolloquien gewährleistet.

§ 5 Leitungsverantwortung bei Forschungsteams

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Integration dieser Betreuung in das Gesamtkonzept der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik*, die Förderung der Karrieren des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals sowie die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit innerhalb der finanziellen Möglichkeiten der Hochschule. In dieser Position ist die Leitung der Arbeitseinheit für alle Aktivitäten und Entwicklungen innerhalb der Einheit verantwortlich und trägt dazu bei, dass die Ziele der Hochschule erfolgreich umgesetzt werden.
- (2) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Forschungsteams ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene des einzelnen Forschungsteams als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.
- (4) Das Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung ist der Karrierestufe angemessen.

§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Ein wesentlicher Bestandteil der Bewertung ist die wissenschaftliche Leistung, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben bewertet wird. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung werden in der Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen berücksichtigt. Dazu gehören u. a. das Engagement in der Lehre, die akademische Selbstverwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie der Wissenstransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* [AP14] [CT15] aus. Im Falle von Qualifizierungsarbeiten findet eine regelmäßige Qualitätssicherung durch die betreuenden Personen statt.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert werden.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren, falls das empirische Design dies ermöglicht bzw. falls dies aus ethischen Gründen bzw. die Datengrundlage dies erlaubt, auf jeden Fall aber die intersubjektive Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen und des Erkenntnisprozesses soweit als möglich zu sichern.
- (5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten. Bei öffentlicher Zugänglichmachung erfolgt eine Darlegung der angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.

§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Datenerhebung und Interpretation von Befunden an.
- (3) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern bestimmte Heterogenitätsmerkmale wie Gender, Behinderung usw. für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.
- (4) Die *HSAP* schafft die Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Die Hochschulleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Hochschulleitung hat in den folgenden Bereichen verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik entwickelt, die dem *Ethik-Kodex der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden können:
 - a. Forschung
 - b. Publikationen
 - c. Gutachten und Rezensionen
 - d. Rechte von Proband_innen
 - e. Umgang mit Kolleg_innen, Mitarbeiter_innen, Studierenden und Praxispartner_innen
- (3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.

- (4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen. In solchen Vereinbarungen ist festgehalten, welche Nutzungsrechte gelten, wenn ein_e Wissenschaftler_in die Einrichtung wechselt und wie die von ihr/ihm erzeugten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke genutzt werden können. Die Daten gehören den jeweiligen Wissenschaftler_innen, die diese erhoben haben, aber diese stellen die Daten – wenn möglich – anderen Forscher_innen der Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die an der Erhebung der Daten maßgeblich beteiligt waren.
- (3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten. Es wird angestrebt, dass die Daten auch anderen Forschenden im Rahmen von *Open Access* zur Verfügung gestellt werden, wenn dies in Bezug auf die Gewährleistung von Anonymität möglich ist und die rechtlichen Voraussetzungen, wie z. B. die Einverständniserklärung der befragten Personen, erfüllt sind.

§ 12 Methoden und Standards

Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt. Besonderer Fokus werden bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden auf die Gewährleistung der Qualität und die Etablierung von Standards gelegt.

§ 13 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevante Informationen so nachvollziehbar, wie es erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können; gemeint sind hier vor allem die Dokumentation von Prozessen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.
- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.
- (5) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des pädagogischen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind (insbesondere Kinder und Jugendliche gemäß der *UN-Kinderrechtskonvention*), es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Alle Arbeitsabläufe werden ebenfalls dargelegt. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich

und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. *FAIR-Prinzipien*: *Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable*. Selbstprogrammierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Wenn beabsichtigt ist, selbstentwickelte Forschungssoftware für Dritte zur Verfügung zu stellen, wird diese mit einer geeigneten Lizenz versehen.

- (4) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Indem Wissenschaftler_innen dem Prinzip *Qualität vor Quantität* Beachtung schenken, vermeiden sie übermäßig detaillierte Publikationen. Als (Co-)Autor_innen begrenzen sie die Wiederholung ihrer Inhalte in Publikationen auf den Umfang, der für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlich ist.

§ 15 Autor_innenschaft

- (1) Autor_in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor_innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor_innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer_innen korrekt zitiert werden können. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Im Konfliktfall kann eine Ombudsstelle oder der Forschungsinstitutsrat einbezogen werden.
- (2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise an mindestens einem der Teilbereiche mitgewirkt hat:
 - a. Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.);
 - b. eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten oder Erschließung von Quellen (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);

- c. eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
 - d. Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.);
 - e. Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in *Acknowledgements* angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- (4) Alle Autor_innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (5) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autor_in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets zu erfolgen.

§ 16 Publikationsorgane

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach- und Datenrepositorien ebenso wie *Blogs* in Betracht.
- (2) Autor_innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 18 Archivierung

- (1) Wissenschaftler_innen gewährleisten, dass öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten sowie die entsprechenden Forschungsergebnisse, zentrale Materialien und die verwendete Forschungssoftware gemäß den Standards ihres Fachgebiets angemessen gesichert und für einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt werden. In der Regel werden archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert. Falls es nachvollziehbare Gründe gibt, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, erläutern die Forschenden diese Gründe. Die Aufbewahrung geschieht nachvollziehbar an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien.
- (2) Die Aufbewahrung nach Absatz 1 erfolgt für einen angemessenen Zeitraum von 10 Jahren. Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ereignissen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.
- (4) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 2 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.

- (5) Die Leitung der Hochschule stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

Abschnitt II: Ombudswesen

§ 19 Ombudspersonen

- (1) An der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* existieren zwei Ombudspersonen und eine gleich große Zahl von stellvertretenden Ombudspersonen. Die Stellvertretungen werden für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Berlin.
- (2) Zu Ombudspersonen bzw. Stellvertretungen können integrale Wissenschaftler_innen bestellt werden. Bei der Bestellung wird die an der Hochschule vertretene Fächerkultur der Pädagogik berücksichtigt. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder eines Leitungsgremiums der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* sein. Als Leitungsgremien gelten das Präsidium (Präsident_in, Kanzler_in, Vizepräsident_innen) sowie der Akademische Senat.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch die Hochschulleitung nach Wahl durch den Akademischen Senat der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik*. Der Wahl soll ein Vorschlag durch den Akademischen Senat vorausgehen, wobei als Ombudspersonen integrale Wissenschaftler_innen mit nachgewiesener Leitungserfahrung bevorzugt berücksichtigt werden.
- (4) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern die Person weiterhin die Kriterien einer integren Wissenschaftlerin oder eines integren Wissenschaftlers mit Leitungserfahrung erfüllt.
- (5) Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten von der Leitung der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 20 Ombudstätigkeit

- (1) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium *Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland* zu wenden.
- (3) Der/Die Präsident_in der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* trägt dafür Sorge, dass die Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Ombudspersonen über die Homepage der Hochschule bekannt gemacht werden.
- (4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Ombudspersonen bzw. deren Stellvertretungen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III: Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen an der Hochschule, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* geboten ist.
- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 22 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt u. a. dann vor, wenn eine an *der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde

wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind

- a. das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b. das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
- e. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges *Zu-eigen-machen* fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a. Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (*Plagiat*),
- b. unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen (*Ideendiebstahl*),
- c. unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- a. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - b. der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a. unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
 - b. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,

c. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 23 Einleitung einer Untersuchung

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß § 19 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.

(2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 24 dieser Satzung.

(3) Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.

(4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 24 Vorprüfung

(1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich zur schriftlichen Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten

Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (*hinreichender Verdacht*). Besteht *kein hinreichender Verdacht* eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.
- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur *Remonstration* gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Die Remonstration darf nur auf neue Tatsachen gestützt werden und muss zur Ombudsperson eingereicht werden. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.
- (6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte

Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 25 Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung besteht an der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* eine *Ad-hoc-Kommission*, die seitens der Hochschulleitung anlassbezogen eingesetzt wird. Die Untersuchungskommission hat drei Mitglieder zuzüglich der vorsitzenden Person. Bei der Besetzung werden die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt. Für jedes Mitglied der Kommission – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – besteht zudem eine Stellvertretung. Den Vorsitz der Kommission führt – sofern besetzt – ein_e Professor_in für Recht oder die/der Vizepräsident_in für Forschung. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Mindestens zwei Mitglieder der Untersuchungskommission sind ordentliche Professor_innen der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik*.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden ebenso wie ihre Stellvertretungen von der Hochschulleitung nach Wahl durch den Akademischen Senat der Hochschule bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Dauer der Tätigkeit der eingesetzten Ad-hoc-Kommission, längstens aber zwei Jahre. Eine Wiederwahl nach zwei Jahren ist zulässig, sofern die Arbeit der Ad-hoc-Kommission nicht abgeschlossen ist. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission ein nicht stimmberechtigtes gutachtendes Mitglied aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weiteres Mitglied zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn vier stimmberechtigte Personen anwesend sind und abstimmen können.

- (5) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- (7) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission kann beim/bei der Präsident_in der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* in Erfahrung gebracht werden.

§ 26 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.
- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 8 und 9 entsprechend.

- (6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- (7) Die Untersuchungskommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule zehn Jahre aufbewahrt.

§ 27 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Hochschulleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen. Sollte die beschuldigte Person Mitglied der Hochschulleitung sein, wird der Akademische Senat in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- (2) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (3) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.
- (4) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 28 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Das Verfahren samt der beschlossenen Sanktionen und der ergriffenen Maßnahmen richtet sich nach der aktuellen Fassung der *Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichen Verhalten*, kurz *VerfOwf*, der *Deutschen Forschungsgemeinschaft*.

- (2) Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (3) Je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens können eine oder möglicherweise mehrere der folgenden Maßnahmen beschlossen werden:
 - a. schriftliche Rüge oder Ermahnung der/des Betroffenen durch die Hochschulleitung
 - b. Nach Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Kommission prüft der/die Präsident_in die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, um sowohl die wissenschaftlichen Standards der Hochschule zu wahren als auch die Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen zu schützen. Solche Maßnahmen können neben zivil-, straf- und/oder arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Sanktionen die Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen beinhalten, die inkriminierte Veröffentlichung oder Daten zurückzuziehen oder falsche Informationen zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums). Es können auch interne Förderentscheidungen zurückgenommen werden (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel).
 - c. Falls erforderlich, wird die Hochschulleitung die zuständigen Organe oder Einrichtungen in das weitere Verfahren einbeziehen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt entsprechend den Umständen des Einzelfalls.
 - d. Auf Fakultätsebene sind akademische Konsequenzen zu prüfen, wie beispielsweise der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis.

§ 29 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der *Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik* wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

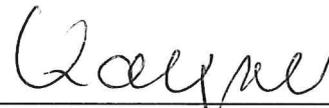
Abschnitt IV: Inkrafttreten dieser Satzung

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Prüfung durch die DFG in Kraft.

Berlin, 14.06.2024

Ort, Datum

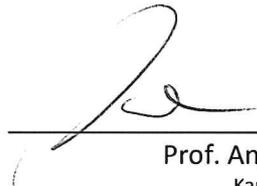


Prof. Dr. Jörg Kayser
Präsident

Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP)

Berlin, 14.06.2024

Ort, Datum



Prof. Anja Schillhaneck
Kanzlerin

Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP)

Berlin, 14.06.2024

Ort, Datum



Thomas Hänsgen, M.A.
Geschäftsführer

Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP)
gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH